



Universität
Zürich^{UZH}

CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Informatik und Wirtschaft

Datenschutzrecht

Dr. Stephanie Volz

7. November 2025



<https://app.klicker.uzh.ch/join/ifi>



Live

- Fragen stellen
- Fragen beantworten
- Feedback geben

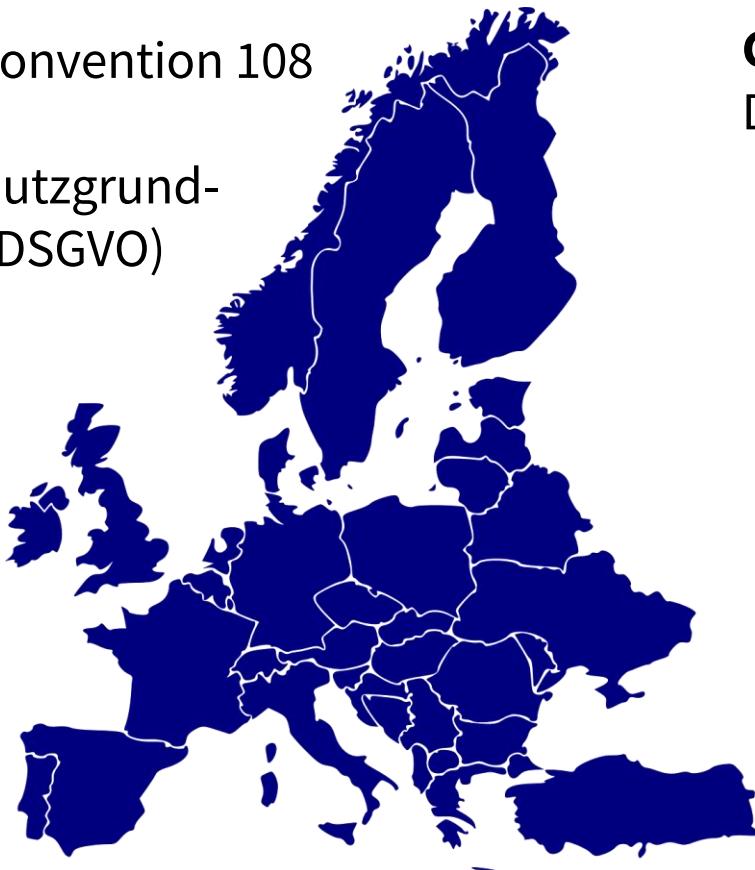
Übersicht

- Repetition der wichtigsten Elemente
 - Grundlagen
 - Datenbearbeitungsgrundsätze
 - Rechtfertigungsgründe
 - Datenschutzrecht als Zuordnungsinstrument
- Übungsbeispiele
- Aus der Forschung

Grundlagen

Europarat: Konvention 108

EU: Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

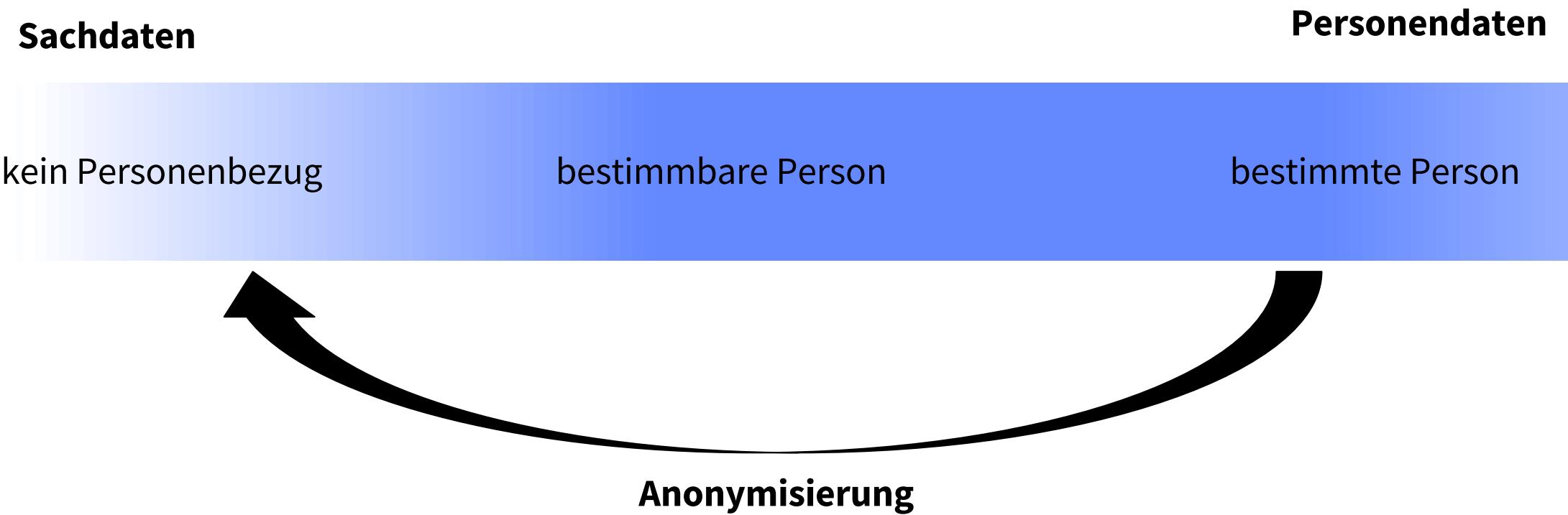


CH: Datenschutzgesetz (DSG),
Datenschutzverordnung (VDSG)

ZH: IDG



Grundlagen



Grundlagen

Sind die folgenden Daten als Personendaten zu qualifizieren?

- Geburtsdatum ✓
- Autonummer ✓
- Matrikelnummer ✓
- Höhe des Uetlibergs X

Grundlagen

Sind die folgenden Daten als Personendaten zu qualifizieren?

Nutzungsdaten ✓

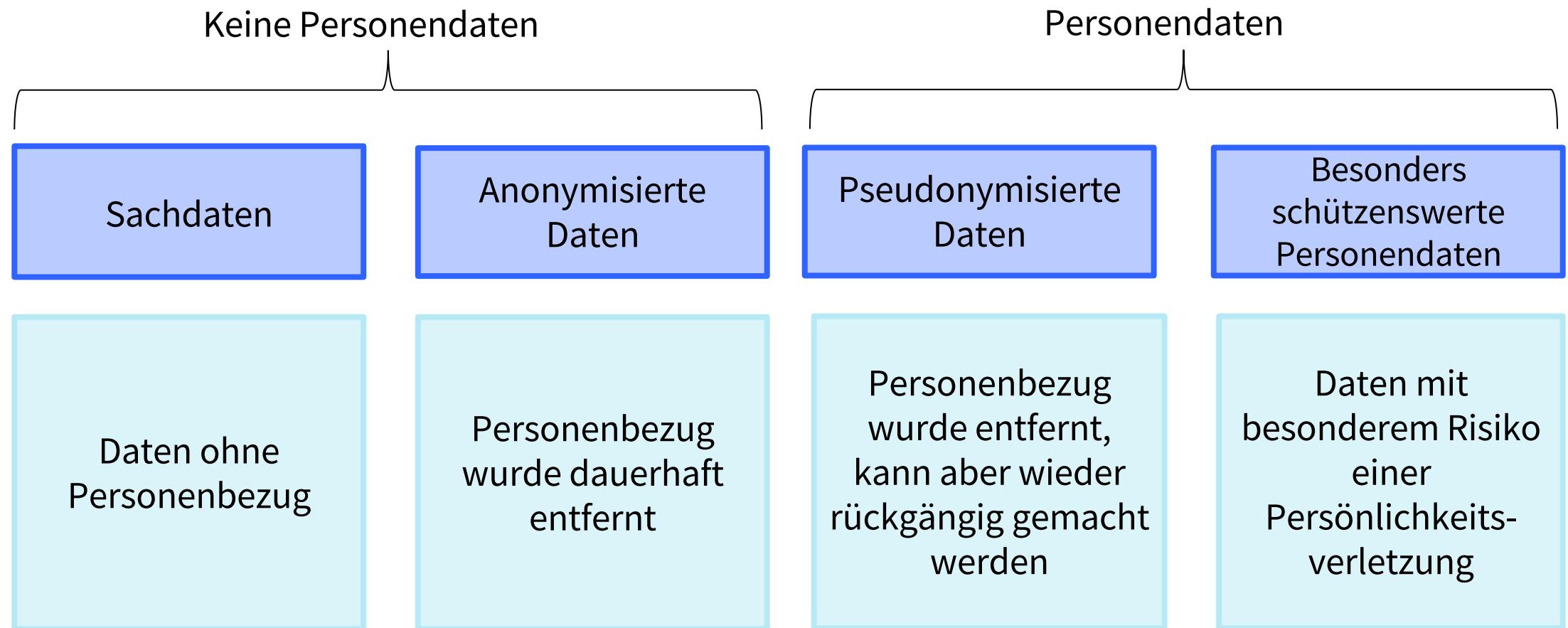
Technische
Betriebsdaten ✗



Ereignisdaten ✓

Umfelddaten ✓

Grundlagen



Grundlagen

– Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Personendaten*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;
- b. *betroffene Person*: natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden;
- c. *besonders schützenswerte Personendaten*:
 - 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
 - 3. genetische Daten,
 - 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 - 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 - 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;

Grundlagen

Welcher Datenkategorie sind die folgenden Daten zuzuordnen?

- Bevölkerungszahl des Kantons Zürich → anonymisierte Daten
- Temperatur auf dem Uetliberg → Sachdaten
- Prüfungslaufnummer → pseudonymisierte Daten
- Digitaler Fingerabdruck → besonders schützenswerte Daten

Grundlagen

Bearbeitung: Jeder Umgang mit Personendaten.

- Beschaffen
- Speichern und Aufbewahren
- Verwenden
- Verändern
- Bekanntgeben
- Archivieren
- Löschen und Vernichten

Grundlagen



Betroffene Person



Auftragsdatenbearbeiter



Entscheidet über Zweck und
Mittel der Datenbearbeitung

Verantwortlicher

Datenbearbeitungsgrundsätze

– Art. 6 Grundsätze

¹ Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.

² Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.

³ Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

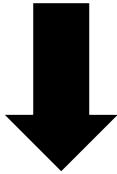
⁴ Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.

⁵ Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie vom Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.

Datenbearbeitungsgrundsätze

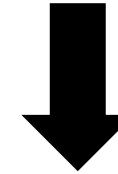
Rechtmässigkeit

Private



Keine Gesetzesverletzung

Öffentliche Organe



Gesetzliche Grundlage

Datenbearbeitungsgrundsätze

Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Geeignetheit

Die Datenbearbeitung muss für die Erreichung des beabsichtigten Bearbeitungszweckes **geeignet** sein.

Erforderlichkeit

- Datenbearbeitung nur, wenn und soweit erforderlich
- **Datennimierung**: Anonymisierung oder Löschung, sobald die Daten nicht mehr erforderlich sind
- Keine Datensammlung auf Vorrat

Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit i.e.S.

Die Datenbearbeitung muss für die betroffenen Personen mit Blick auf den angestrebten Zweck und die verwendeten Mittel **zumutbar** sein. Zwischen der Datenbearbeitung und dem damit einhergehenden Eingriff in die Privatsphäre muss ein **angemessenes Verhältnis** bestehen.

Datenbearbeitungsgrundsätze

Grundsatz der Zweckbindung

- Datenbearbeitung nur zum Zweck, der bei der Beschaffung **erkennbar** war oder mit diesem Zweck **vereinbar ist**
- **Unzulässigkeit** der Datenbearbeitung, falls sich der Zweck im Lauf der Zeit geändert hat

Datenbearbeitungsgrundsätze

Zweckbindung

Sind folgende Datenbearbeitungen im Hinblick auf die Zweckbindung zulässig?

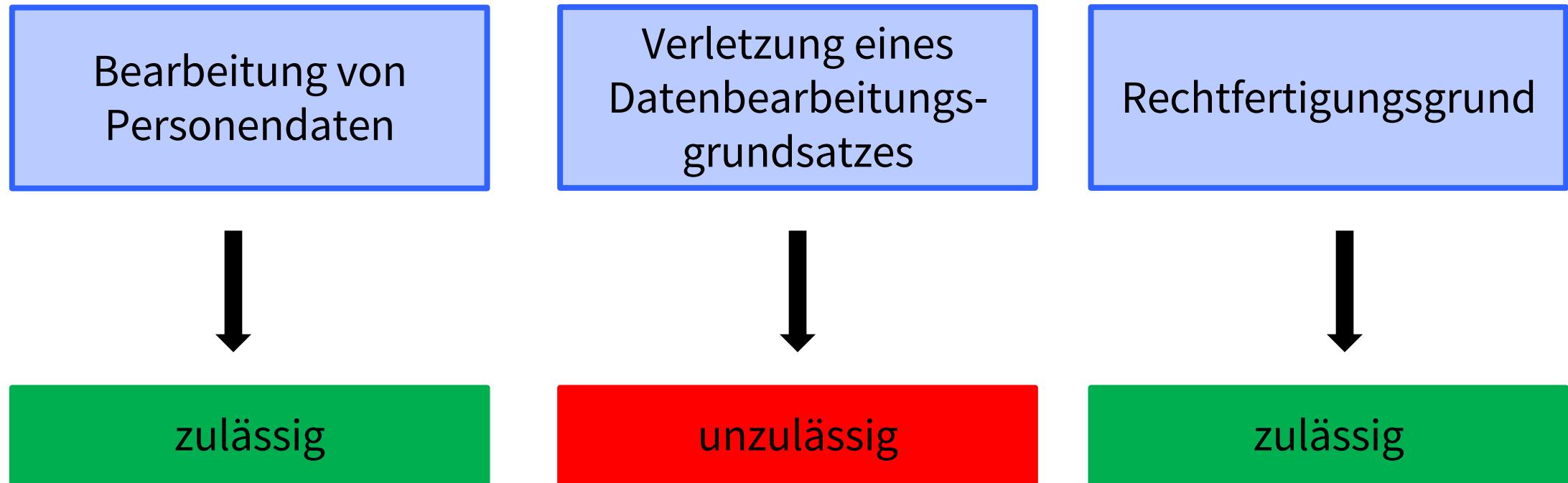
Beispiel 1

Fredi Fuchs in seiner Praxis in seinem Einfamilienhaus Coachings an. Weil das Geschäft nicht so gut läuft, ruft er sämtliche Handwerker:innen an, deren Kontaktdaten er noch vom Bau des Einfamilienhauses hat.

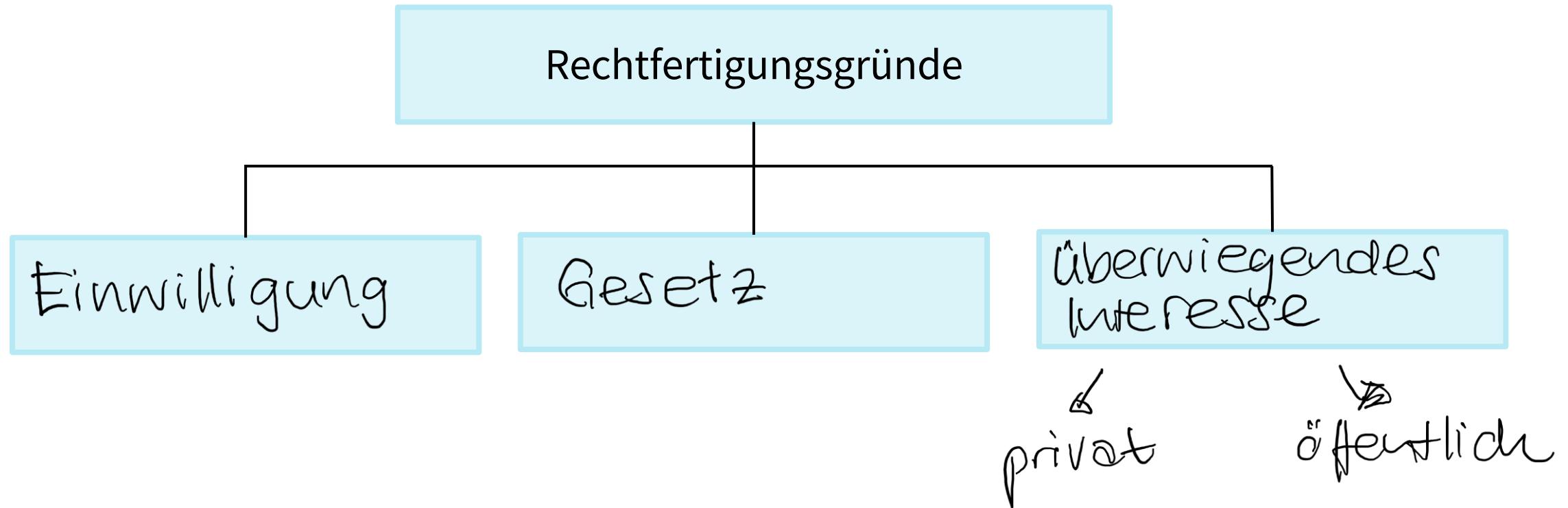
Beispiel 2

Das Unternehmen X hat noch die Bewerbungsunterlagen von Mara Muster aus einem Bewerbungsverfahren vom letzten Jahr. Da sie nun eine passende Stelle haben, möchten Sie gerne Mara Muster kontaktieren.

Rechtfertigungsgründe



Rechtfertigungsgründe



Rechtfertigungsgründe

Voraussetzungen der Einwilligung

- Bestimmt: für eine oder mehrere Bearbeitungen
- Angemessene Information
- Freiwillig
- Grundsätzlich stillschweigend möglich, mit Ausnahme von besonders schützenswerten Personendaten und Profiling

Rechtfertigungsgründe

Beispiel

Die Versicherung «AllRisk24» bietet Prämien-Vergünstigungen für die Nutzenden einer "Gesundheitsapp" an, in welcher sie ihre sportlichen Betätigungen erfassen können. Bei ausreichend Bewegung gewährt die Versicherung eine Prämienvergünstigung. Die App enthält die untenstehende Erklärung. Ist diese zulässig?

Ich bin damit einverstanden, dass AllRisk24 Ihre Daten für weitere Zwecke nutzt.«

Ist es rechtlich zulässig, die Nutzung der App davon abhängig zu machen, dass die Nutzenden ihre Einwilligung in die Datenbearbeitung erteilen?

Können Mitarbeitende der Versicherung in die obige Datenbearbeitung einwilligen?

Datenschutz als Zuordnungsinstrument

Rechtliche Zuordnung

Sachenrecht

Patentrecht

Urheberrecht

Datenschutzrecht

Rechtlicher Schutz der faktischen Zuordnung

Strafrecht

UWG

Datenschutz als Zuordnungsinstrument



Einschränkungen

- Nur für natürliche Personen
- Nur für «eigene» Personendaten

Fragen?



Übungsbeispiel 1

Die Wohnungsbesichtigung



Bild: Stephan Rumpf in SZ

Übungsbeispiel 1: Die Wohnungsbesichtigung

Anruf beim Arbeitgeber

Newsletter

Liegt eine Bearbeitung von Personendaten vor?

JA

JA

Übungsbeispiel 1: Die Wohnungsbesichtigung

Anruf beim Arbeitgeber

Newsletter

Verletzung eines Datenschutzgrundsatzes?

- Erkennbarkeit
(Transparenz)
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung

- Zweckbindung
- Erkennbarkeit
(Transparenz)

Übungsbeispiel 1: Die Wohnungsbesichtigung

Anruf beim Arbeitgeber

Newsletter

Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor?

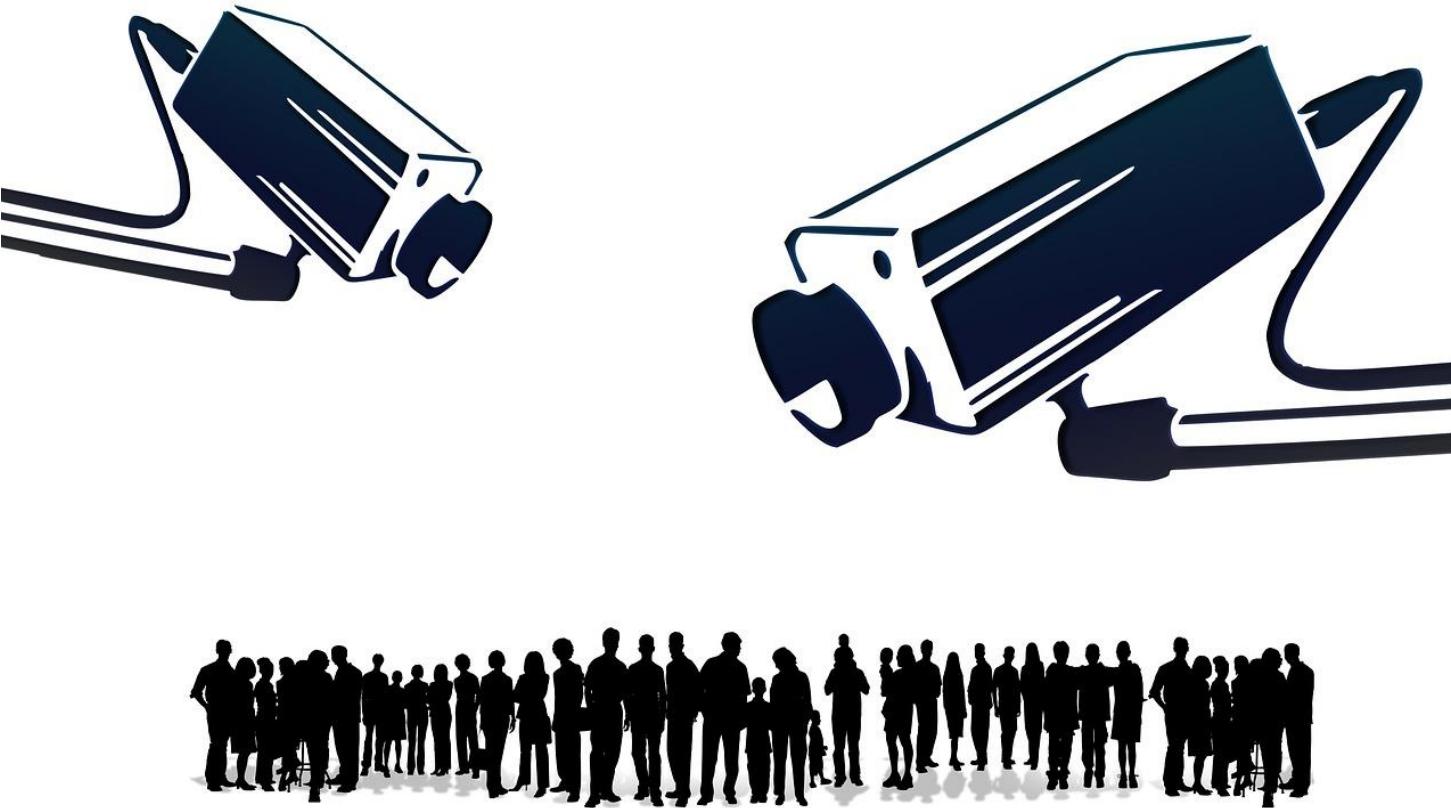
„überwiegendes
privates Interesse“

„überwiegendes
privates Interesse“

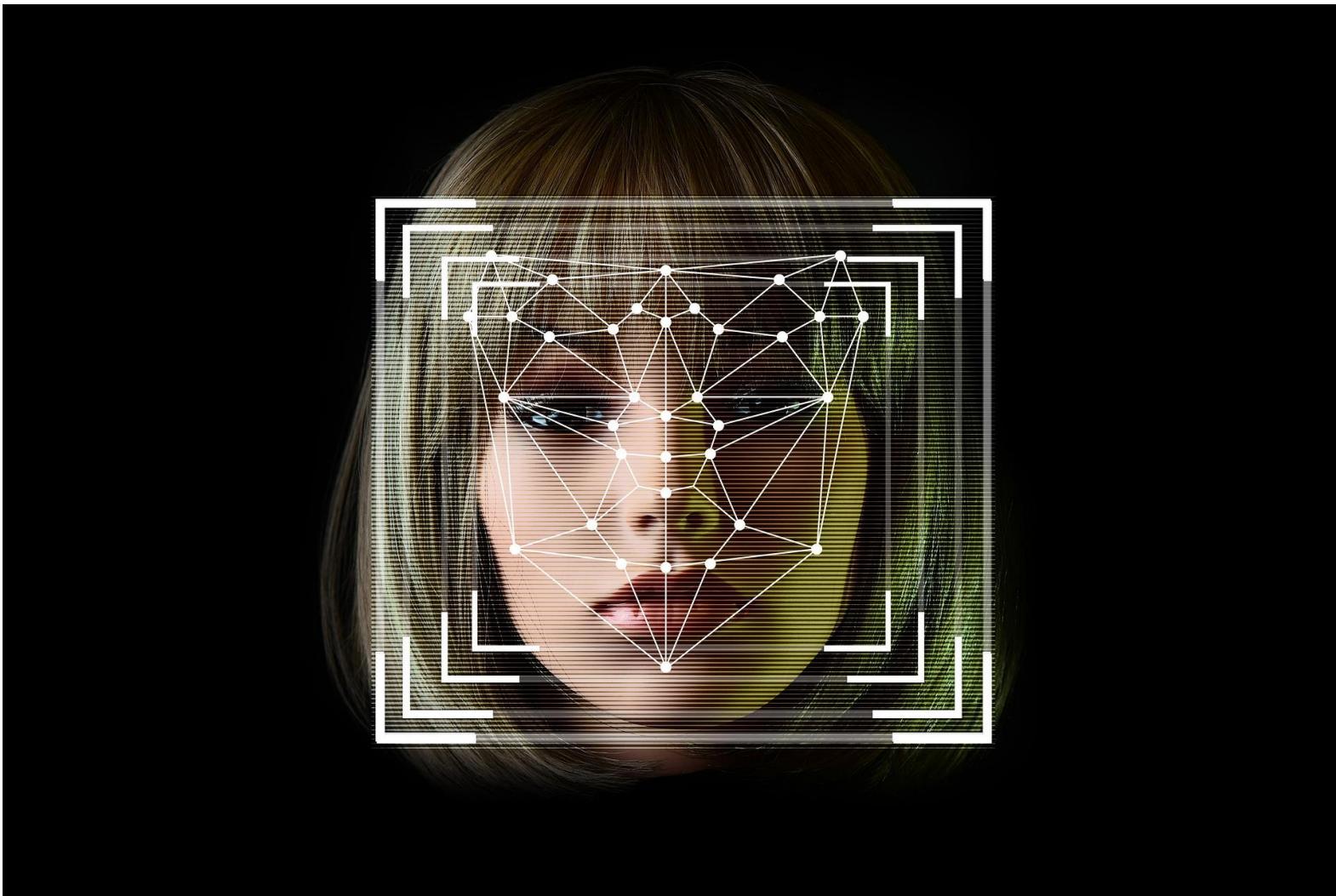


Übungsbeispiel 2

Gesichtserkennung



Übungsbeispiel 2: Gesichtserkennung



Übungsbeispiel 2: Gesichtserkennung

Bundesplatz

Anwaltskanzlei

Liegt eine Bearbeitung von Personendaten vor?

JA

JA

Übungsbeispiel 2: Gesichtserkennung

Bundesplatz

Anwaltskanzlei

Verletzung eines Datenschutzgrundsatzes?

Rechtmäßigkeit
Erkenntbarkeit
(Transparenz)
Verhältnismäßigkeit

• Verhältnismäßigkeit

Übungsbeispiel 2: Gesichtserkennung

Bundesplatz

Anwaltskanzlei

Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor?

- Überwiegendes öffentliches Interesse



- Einwilligung ?
- Überwiegendes privates Interesse



Übungsbeispiel III: Black Box



JA, bez. Halter + Dritter

- Verhältnismäßigkeit
- Erkennbarkeit
(Transparenz)

Überwiegende Interessen

Aus der Forschung?

Braucht es eine KI Sandbox?



GAME
OVER



**Universität
Zürich^{UZH}**

CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



[Homepage](#)



[Publikationen](#)

Vielen Dank!

Dr. Stephanie Volz

Universität Zürich
ITSL Center for Information Technology, Society, and Law
Rämistrasse 74/38
8001 Zürich

Email: stephanie.volz@ius.uzh.ch